
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen hat am 26. Februar 2025 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. März 2025 vom Präsidium und am 23. April 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 22. Mai 2025 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik (jeweils ohne und mit Praxisverbund).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik ohne Praxisverbund sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und der Nachweis berufsbezogener, praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Form eines mindestens achtwöchigen Vorpraktikums oder einer abgeschlossenen, technischen Ausbildung nachgewiesen werden können. Die Entscheidung, ob der technische Ausbildungsberuf fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat als hierfür zuständige Stelle. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung. Die Anlage hierzu führt Regelbeispiele für geeignete Berufe je Studiengang an.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden. Für den Fall, dass der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, gilt § 4 Absatz 5 Satz 2.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Ingenieurwissenschaften, Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik im Praxisverbund sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und eine Ausbildungsvereinbarung oder eine Vereinbarung mit einem Unternehmen über ingenieurnahe berufspraktische Aufgaben für die Dauer des Studiums. Über geeignete Unternehmen informiert die Prüfungsverwaltung der Fakultät.
- (4) Bewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik beginnen jeweils zum Wintersemester (ohne und mit Praxisverbund), der Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften (ohne und mit Praxisverbund) jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist elektronisch über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - Lebenslauf,
 - Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - Praktikumsnachweis oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 1,
 - ggf. Ausbildungsvereinbarung oder Vereinbarung mit einem Unternehmen über ingenieurpraktische Aufgaben nach § 2 Absatz 3,
 - ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien nach § 4 Absätze 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber*innen nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 10 Prozent der Bewerber*innen nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschlussnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber*innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschlussnote	Mathematiknote	Physiknote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschlussnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Die erreichte Punktzahl für die Mathematiknote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Die erreichte Punktzahl für die Physiknote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 10 Punkte ■ Einschlägige Praktika mit einer Minstdauer von drei Monaten = 5 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 5 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$M = 10 \cdot (4 - \text{Note})$	$P = 10 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschlussnote, der Mathematik- und der Physiknote sowie der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien:

$$G = N + M + P + K.$$

- (4) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung (§ 6).
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise

nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters des Bachelorstudiums erbracht werden und die bzw. der Bewerber*in dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung nimmt die Prüfungskommission die Aufgaben einer Auswahlkommission wahr.
- (2) Stimmberechtigung der Mitglieder sowie Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission regelt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Technische Informatik und Robotik sowie Medizintechnik vom 8. März 2023 tritt für diese Studiengänge zum Wintersemester 2025/26 außer Kraft.

Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe

Die folgende Liste enthält Beispiele für anrechenbare Ausbildungsberufe und ist nicht abschließend. Das Studiendekanat entscheidet über die Anrechnung.

Ingenieurwissenschaften	Medizintechnik	Technische Informatik und Robotik
■ Informationselektroniker*in ■ IT-Systemelektroniker*in ■ Mechatroniker*in ■ Elektroniker*in ■ Technische*r Systemplaner*in (Versorgungs-, Elektro- oder Stahlbau) ■ Industrie-/Zerspanungs-/Werkzeug-/Produktions-/Konstruktions-/...mechaniker*in ■ Maschinen- und Anlagenführer*in ■ Technische*r Produktdesigner*in ■ Maschinenbautechniker*in ■ Physik-/Biologielaborant*in ■ Chemisch-technische*r/Physikalisch-technische*r/Umweltschutztechnische*r/Biotechnologische*r/Pharmazeutisch-technische*r/Medizinisch-technische*r/... Assistent*in ■ ...	■ Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in (MTLA) ■ Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in (MTRA) ■ Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in (VMTA) ■ Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in (PTA) ■ Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik (MTAF) ■ ...	■ Fachinformatiker*in ■ IT-System-Elektroniker*in ■ Informatikkaufmann/-frau ■ Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in (MATSE) ■ Elektroniker*in ■ Mechatroniker*in ■ Technische*r Systemplaner*in ■ Technische*r Produktdesigner*in ■ Industrieelektriker*in ■ Feinwerk-/Industrie-/Zerspanungs-/Anlagen-/...mechaniker*in ■ Mikrotechnologe*in ■ ...